

Wien, 26. Juni 2025

Mit dieser Information möchte die oekostrom AG energy group über steuerliche Aspekte in Zusammenhang mit der Ausschüttung für natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und die Aktie in ihrem Privatvermögen halten, informieren.

Diese Informationen berücksichtigen nicht die steuerlichen Folgen für in Österreich ansässige juristische Personen, nicht in Österreich ansässige natürliche und juristische Personen sowie natürliche Personen, die die Aktie in ihrem Betriebsvermögen halten.

Diese Information ist rechtlich nicht verbindlich, allgemein gehalten und ersetzt keine Steuer- bzw. Rechtsberatung. Den Aktionären wird empfohlen, sich unabhängig von dieser Information von ihrem Steuerberater beraten zu lassen.

Information zur steuerlichen Dividendenzahlung

Allgemeines

In der Hauptversammlung vom 30. Mai 2025 wurde über den Beschluss abgestimmt, eine Dividende in Höhe von EUR 1,20 je Aktie, insgesamt EUR 2.226,974,40, aus dem im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn auszuschütten. Die Dividende wird gemäß dem Beschluss abzüglich Kapitalertragssteuer (KESt) auf das Konto des jeweiligen Aktionärs ausgezahlt, wenn der oekostrom AG eine Kontonummer vorliegt.

Ausschüttung als Dividende mit KESt-Abzug

Die steuerliche Behandlung der Dividende als ordentliche Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 2024 entspricht jener des vergangenen Geschäftsjahrs 2023.

Die oekostrom AG energy group ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer (KESt) iHv 27,5 % von der Dividende abzuziehen und an die Steuerbehörden abzuführen. Als Konsequenz erhält der Aktionär den Nettobetrag der Ausschüttung abzüglich der KESt ausbezahlt.

Grundsätzliche Informationen zur Steuerpflicht im Falle einer Aktienveräußerung

Die Steuerpflicht einer Aktienveräußerung hängt insbesondere vom Zeitpunkt des ursprünglichen entgeltlichen Erwerbs der betreffenden Anteile ab. Grundsätzlich lösen realisierte Wertsteigerungen (tritt ein mit Veräußerung der Aktie und Zufluss des Veräußerungserlöses) von Kapitalvermögen die Steuerpflicht aus. Erfasst wird die Differenz zwischen Veräußerungserlös (ohne Werbungskosten) und Anschaffungskosten (ohne Anschaffungsnebenkosten). Einkünfte aus Kapitalvermögen werden derzeit mit einem Sondersteuersatz von 27,5 % besteuert. Zugleich ist der Veräußerungsüberschuss nicht bei der Ermittlung des nach dem allgemeinen Steuertarif zu versteuernden Einkommens zu berücksichtigen.

Aktien, die **nach dem 31.12.2010** entgeltlich angeschafft wurden (Neubestand), unterliegen mit dem Veräußerungsüberschuss der **Sondereinkommensteuer iHv 27,5 %**. Erfolgt die Realisation nicht über eine österreichische depotführende Stelle (Bank, also im vorliegenden Fall der oeckostrom AG), ist der Überschuss in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Bei Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden und **vor dem 1.1.2011** entgeltlich angeschafft wurden, ist hinsichtlich der Steuerpflicht von Veräußerungsüberschüssen wie folgt zu unterscheiden:

- Veräußerungsüberschüsse aus Beteiligungen, die am 31.3.2012 mind. 1 % des Nennkapitals der Gesellschaft betragen, unterliegen genauso wie Aktien, die nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworben wurden, der Steuerpflicht (siehe oben). Die Besteuerung erfolgt mit dem Sondersteuersatz iHv 27,5 %.
- Für Beteiligungen, deren Beteiligungsausmaß am 31.3.2012 weniger als 1 % betrug, sind Überschüsse aus der Veräußerung nur dann steuerpflichtig, wenn das Beteiligungsausmaß innerhalb der Fünfjahresfrist vor dem 31.3.2012 zu irgendeinem Zeitpunkt mind. 1 % betrug und die Realisation innerhalb von fünf Jahren, nachdem die 1 %-Schwelle unterschritten wurde, erfolgt.
- Umgründungsbedingt kann sich die zuvor genannte Frist auf zehn Jahre verlängern. Hier ist im Einzelfall ein Steuerberater zu konsultieren.

Bestehen Unklarheiten in Bezug auf die Höhe der steuerlichen Anschaffungskosten Ihrer Aktien bzw. generell für steuerliche Fragen, ersuchen wir Sie, sich an Ihren Steuerberater zu wenden.

Warnhinweis

Die oben dargestellten allgemeinen Informationen betreffen ausschließlich natürliche Personen, die in Österreich ansässig sind und die Aktien im Privatvermögen halten. Natürliche Personen, die Aktien im Betriebsvermögen halten, natürliche Personen, die im Ausland ansässig sind und juristische Personen generell, sind nicht erfasst. Dieses Dokument dient unverbindlich nur Informationszwecken allgemeiner Art, deckt nicht alle steuerlich relevanten Aspekte ab und kann für den individuellen Einzelfall nicht die Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.